

# ZIGARRE Kunst- und KulturWerkHaus

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "**ZIGARRE Kunst- und KulturWerkHaus**" (nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz: e.V.). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Heilbronn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Betreibung eines offenen Kunstproduktions- und Kulturzentrums in freier Trägerschaft in der Achtungstraße 37 zur Förderung

- der Kunst und Kultur
- der Frauen-Kultur-Kommunikation
- neuer Konzepte, die dem Gebäude Achtungstraße 37 als besonderem historischen Standort gerecht werden
- der Völkerverständigung und des Kulturaustausches.

Dies schließt die Bereitstellung von Räumen für Produktionszwecke Veranstaltungen, Workshops und für die Durchführung internationaler Austauschprogramme für KünstlerInnen in den folgenden Fachbereichen ein: *Bildende Kunst, Darstellende Kunst* (Tanz, Theater), *Frauen-Kultur-Kommunikation, Musik* und *Offene Werkstätten*. Die Fachbereiche arbeiten selbständig und entscheiden über die Belange ihrer Bereiche eigenständig.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein kann außerdem Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen, deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, Veranstaltungen des Kunst- und KulturWerk-Hauses **ZIGARRE** zu besuchen und die Einrichtungen des Hauses nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

Zu Ehrenmitgliedern können Förderer ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Erfolgt der Zugang der Mitteilung nicht spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag auch für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den ordnungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den

Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

Vor dem Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß kann bei der Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ausschließungsmitteilung beim Vorstand einzulegen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im voraus zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Vor jeder ersten Sitzung des Geschäftsjahres findet die Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt wird.

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulässigkeit vor später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Rechnungsbeschluß
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung des Jahresbeitrags
- Satzungsänderungen
- Widersprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei beabsichtigter Vereinsauflösung und bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verfaßt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden dem/der KassiererIn dem/der SchriftführerIn und so vielen BeisitzerInnen, wie Fachbereiche aktiv sind.

Die BeisitzerInnen vertreten jeweils die Fachbereiche

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Frauen-Kultur-Kommunikation
- Musik
- Offene Werkstätten

Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich Sie werden ins Vereinsregister eingetragen. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird jedoch nur tätig, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

Jedes Vorstandsmitglied ist aus den Reihen der Mitglieder einzeln zu wählen, wobei außer den BeisitzerInnen auch die anderen Vorstandsmitglieder aus unterschiedlichen Fachbereichen kommen sollen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n BeisitzerIn steht den jeweiligen Fachbereichen zu. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, beschließt der Vorstand über die kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§11 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand regelt die Geschäftsführung des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand haftet bei Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen. Er haftet gegenüber dem Verein persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit.

Die Sitzungen des Vorstands beruft der/die Vorsitzende durch schriftliche Mitteilung ein. Er legt auch die Tagesordnung fest.

Der Vorstand faßt alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über alle Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Verein wurde gegründet am 26.1.1999, die letzte Satzungsänderung erfolgte am 14.9.1999.

**Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte im Oktober 1999.**